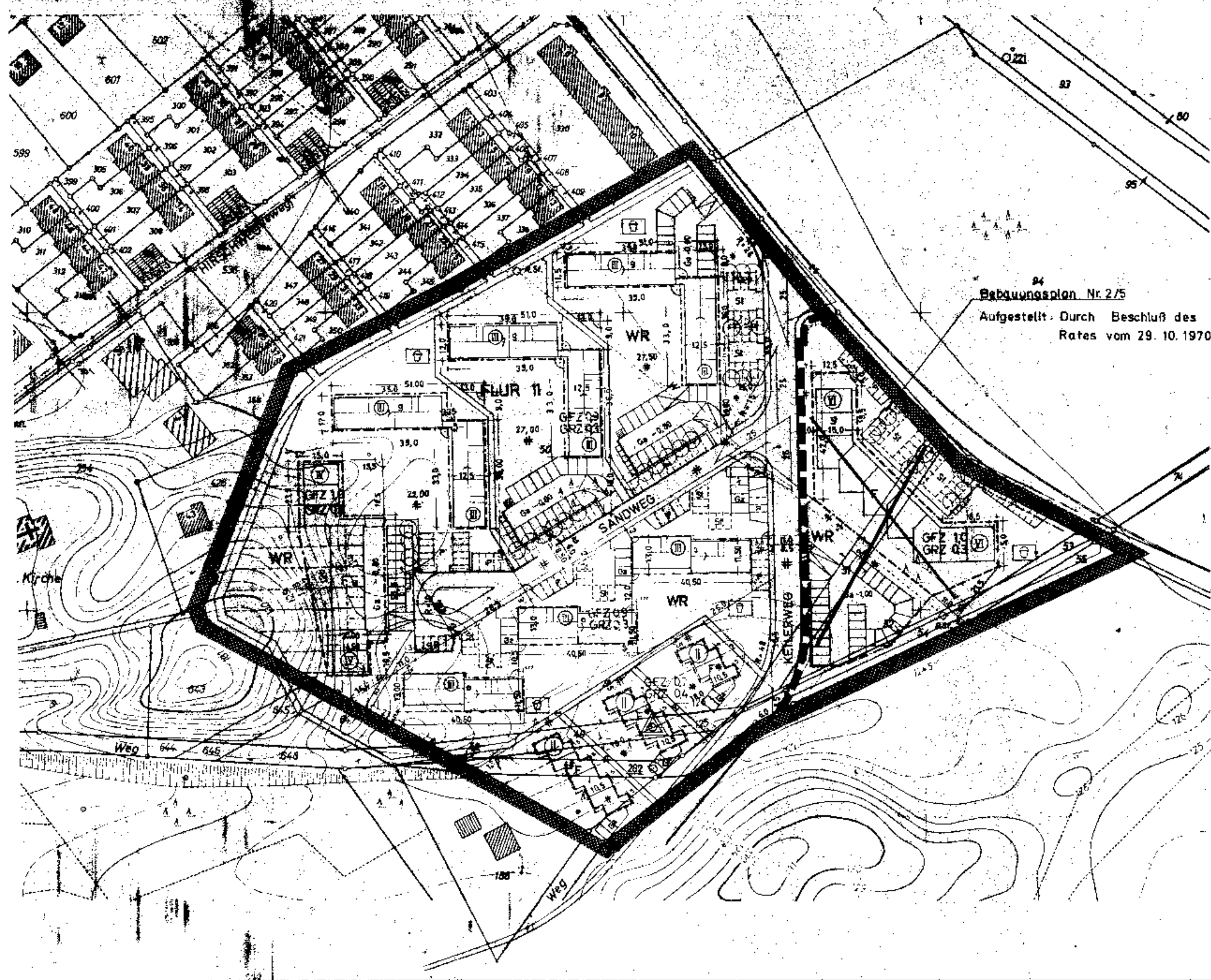




LANDKREIS BIELEFELD
STADT SENNEFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 / 3

AUSFERTIGUNG
M. 1:1000

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM
auf einem gesonderten Blatt
als Bestandteil dieser Änderung
sowie im Text des Bebauungsplanes Nr. 2/1

BESTAND UND NACHRICHTLICHES		FESTSETZUNGEN	
	Vorhandene Bebauung		Offene Bauweise
	Flurstücksgränze, vorhand.		Geschlossene Bauweise
	Flurstücksgränze, geplant		Nur Hausgruppen zulässig
	Flurstücksnummer		Baulinie
	Böschung		Baugrenze
	Druckwasserleitung		Straßenbegrenzungslinie geplant
	Höhenschichtlinie		

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		FLÄCHENFESTLEGUNG	
WR	Reines Wohngebiet		Straßenverkehrsfläche
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Grünfläche
	Zahl der Vollgeschosse zwingend		Nicht überbaubare Grundstücksfläche
			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		FESTSETZUNGEN	
Ga	Garagen		Flachdach
Ga(+100)	Garagen, abgesenkt		Satteldach mit First-richtung Dachneigung 25°
	Garagenzufahrtstampe		Großraummüllbehälter
St	Stellplätze		Spielplatz
P	Öffentliche Parkflächen		zu pflanzende Bäume

KARTENGRUNDLAGE: RAHMENKARTE 7156 S	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER NACHWEIS ÜBEREIN. BIELEFELD, DEN 26. 9. 1967 LANDKREIS BIELEFELD - KATASTERAMT - I.A. KREISOBERVERMESSUNGSRAT	ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNGS GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. BIELEFELD, DEN 196 LANDKREIS BIELEFELD - KATASTERAMT - I.A. KREISOBERVERMESSUNGSRAT	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: SENNEFELD DEN 4. 10. 1967 PROF. DR. ING. H.B. REICHOW ARCHITEKT UND STÄDTEPLANER BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER	DIESE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 196 AUFGESTELLT WORDEN. IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE DEN 196 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
GRÖSSE DES ÄNDERUNGSGEBIETES: 3,669 ha	ZU DIESER ÄNDERUNG GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMER-VERZEICHNIS VOM 196 DIESE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER ZEIT VOM 196 BIS 196 AUSGELEGEN. DEN 196 DIREKTOR	DIESE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28. OKTOBER 1952 - GS. NW. S. 167 - VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG AM 196 BE-SCHLOSSEN WORDEN. DEN 196 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER	DIESE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 196 GENEHMIGT WORDEN. DETMOLD, DEN 196 AZ. 34. 30. 11 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE DIREKTOR	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM 196 BIS 196 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 196 ÖFFENTLICH AUS. DEN 196 DIREKTOR